Zabrzer Kreis-Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 21. Zabrze, den 26. Mai 1911.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Am 10. Mai d. Js. ist der Stellenbesitzer Josef Malek aus Lissowitz, Kreis Lublinitz, in dem zu seiner Besitzung gehörigen Garten von seinem Dienstknecht Franz Joschko aus Zabrze durch Axthiebe getötet und ihm ein Geldbetrag von etwa 60 Mk. geraubt worden. Der Täter ist flüchtig und konnte bisher nicht ergriffen werden.

Ich fordere zur Nachforschung nach seinem Verbleibe auf und sichere eine Belohnung von

500 Mk.

Demjenigen zu, der den Täter festnimmt und an die nächste Polizei- oder Gerichtsbehörde abliefert, oder seine Festnahme durch geeignete Maßnahmen ermöglicht.

Oppeln, den 16. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

I a. VI. 2994. J. A.: Behrend.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 78 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 verordne ich unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Ges. Samml. Seite 265 — für den Umfang des Kreises Zabrze.

§ 1.

Sobald die zum Transport von Lasten und Frachten eingerichteten Fuhrwerke auf eine im Kreise belegene Chaussee gelangen, müssen die Räder sofort von den daran haftenden Erdmassen, Erzen, von dem Lehme oder Unrat gereinigt werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden gegen die Fuhrwerksleiter mit Strafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle der Zahlungsunfähigkeit verhältnismäßige Haft tritt, geahndet.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt am 5. Dezember cr. in Kraft.

Zabrze, den 16. November 1880.

J. A. III. 12829.

Der Königliche Landrat.
von Holwede.

K. A. B. 5751.

Zabrze, den 9. Mai 1911.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, vorstehende Polizeiverordnung auf geeignete Weise den Eingesessenen ihres Bezirks wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Gleichzeitig weise ich die Gendarmeriewachtmeister an, unausgesetzt eine **strenge** Ueberwachung der Ueberwachung der Chausseen in der vorgedachten Richtung eintreten zu lassen und Uebertretungen an das Königliche Landratsamt hierselbst unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

II. 1605.

Zabrze, den 19. Mai 1911.

Im Amtsblatt für 1911, Extrabeilage zu Stück 18, ist ein Verzeichnis der Meisterprüfungskommissionen des Regierungsbezirks Oppeln veröffentlicht, worauf ich hierdurch noch besonders hinweise.

J.-Nr. III. 4744.

Zabrze, den 16. Mai 1911.

Nach Mitteilung des Landrats in Beuthen O.-S. ist bei zwei getöteten Pferden des Fuhrwerksbesitzers Franz Sowa in Hohenlinde durch den beamteten Kreistierarzt Rotzkrankheit festgestellt worden.

Der Königliche Landrat.

Reise- und Tagegelder-Ordnung

für die

Beamten der Landgemeinde Zabrze.

1. Die Beamten erhalten Tagegelder nach den für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß

a) die Mitglieder des Gemeindevorstandes,
der Gemeinde-Baumeister,
der Direktor der höheren Mädchenschule,
die Oberlehrer,
der Gaswerksdirektor und
die Aerzte des Auguste-Viktoria-Krankenhauses
die Sätze der Nr. 4 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1910,

b) die Beamten der Gruppen 1—5 der Besoldungsordnung die Sätze zu Nr. VI a. a. O.,

c) die Beamten der Gruppen 6—8 und 10 die Sätze zu Nr. VII a. a. O. und
d) die Beamten der Gruppen 9 die Sätze zu Nr. VII erhalten.
Für eine bis 10 Uhr vormittags beendete Nachtfahrt ist die Hälfte obiger Sätze zu vergüten

2. An Reisekosten sind zu zahlen:

a) an die unter 1 a genannten Beamten die Eisenbahnfahrkarten II. Klasse eintretendenfalls mit Zuschlägen und Gepäckkosten. Ebenso ist der Schlafwagenzuschlag zu vergüten.
Für Reisen über 200 km Entfernung tritt der Kilometertarif für Beamte der IV. Rangklasse ein,
b) für alle anderen Beamten die Eisenbahnfahrkosten III. Klasse, eventuell mit Schnellzugzuschlägen und Gepäckkosten.

3. Bei Benutzung anderer Verkehrsmittel als der Eisenbahnen sind die baren Auslagen zu vergüten.

4. Für Zu- und Abgang sind die für Staatsbeamte geltenden Vorschriften maßgeblich. (§ 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1910).

Zabrze, den 13. April 1911.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

Held,
Bürgermeister.

Dr. Skrzipietz,
Schöffe.

Vorstehende Ordnung wird auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 6 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 genehmigt.

Zabrze, den 28. April 1911.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Kreises Zabrze.

K. A. I. 5461.

J. V.: v. Reden,
Regierungsassessor.

Wohl.

Dr. Nathan.

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Amtsausschusses Bielschowitz vom 8. März 1911.

Es wird folgende Abänderung der Besoldungsordnung vom 28. Februar 1907 beschlossen:

1. Amtssekretär:

1800 Mk. bis 3200 Mk. steigend von 3 zu 3 Jahren von je 200 Mk. Wohnungsgeldzuschuß 400 Mk.

2. Amtsassistent:

1400 Mk. bis 2100 Mk. steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 Mk. Wohnungsgeldzuschuß 270 Mk.

3. Polizeiwachtmeister:

1500 Mk. bis 2400 Mk. steigend von 3 zu 3 Jahren um je 150 Mk. Wohnungsgeldzuschuß 350 Mk.

4. Polizeisergeanten:

1300 Mk. bis 1800 Mk. steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 Mk. Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete 210 Mk. für Unverheiratete 150 Mk.

Die Abänderungen der Besoldungsordnung sollen vom 1. Oktober 1910 ab in Kraft treten.

v. g. u.

gez. Dr. Uloth. Hammer. Nagel. Skoludek. Madeiski.

v. w. o.

gez.: Schlicht.

Für richtige auszugsweise Abschrift.
Bielschowitz, den 13. März 1911.

(L. S.)

Der Amtsvorsteher.
J. V.: Hammer.

Vorstehende Besoldungsordnung wird auf Grund der §§ 6, 118 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 18 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 genehmigt.

Zabrze, den 28. April 1911.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Kreises Zabrze.

K. A. I. 5460. J.-V.: v. Reden, Reg.-Assessor. Wohl. Dr. Nathan.

Ortsstatut
für die Gemeinde Biskupitz
betreffend
die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten.

Auf Grund der §§ 6, 117 und 118 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit dem § 18 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899, sowie in Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22. März 1910 und 8. September 1910 wird hiermit für die Gemeinde Biskupitz folgendes Ortsstatut erlassen:

Abschnitt I,
betreffend die Anstellung der Beamten.

§ 1.

Die Anstellung der Gemeindebeamten erfolgt durch den Gemeindevorsteher, nachdem die Gemeindevertretung die Einrichtung der Stellen beschlossen hat.

§ 2.

Jeder anzustellende Beamte erhält eine Anstellungsurkunde, welche von dem Gemeindevorsteher oder seinem Stellvertreter und einem Gemeindeschöffen unterzeichnet und mit dem Gemeindesiegel versehen sein muß.

In der Urkunde ist die anzustellende Person zu bezeichnen und zu bestimmen, ob die Anstellung mit Beamteneigenschaft, auf Lebenszeit, auf Kündigung, auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung erfolgt; ferner ist die Kündigungsfrist anzugeben, die Gehaltsbezüge der Beamten sind zu verzeichnen und es ist zu vermerken, von wann ab das Besoldungsdienstalter rechnet und schließlich, welche frühere Dienstzeit dem Beamten auf das Besoldungs- und das ruhegehaltsfähige Dienstalter angerechnet wird.

In die Anstellungsurkunden der auf Kündigung angestellten Beamten ist ferner ein Vermerk dahingehend aufzunehmen, daß nach 10 jähriger Dienstzeit eine Kündigung nur mit Zustimmung des Kreisausschusses erfolgen kann.

§ 3.

Die Anstellung auf Lebenszeit darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeindevertretung erfolgen. Sie ist auch in der Regel nur zulässig, wenn der Beamte mindestens 10 Jahre im Dienste der Gemeinde sich befindet und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

Im Uebrigen erfolgt die Anstellung der Beamten gegen Kündigung. Die Kündigungsfrist ist bei der Anstellung von dem Gemeindevorsteher festzusetzen und darf 6 Monate nicht übersteigen. Die Kündigung kann nur durch den Beschluß eines Kollegiums erfolgen, welches sich aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen zusammensetzt. Die Kündigung kann ferner nach 10 jähriger Dienstzeit nur mit Zustimmung des Kreisausschusses erfolgen.

Hinsichtlich der Anstellung des Gemeindevorstehers und der Schöffen bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4.

Es können nach Bedarf Beamte auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen und zur Vorbereitung angenommen werden. Die etwa zu gewährenden Dienstbezüge bestimmt der Gemeindevorsteher im Einvernehmen mit dem Schöffen nach Maßgabe der freien Gehälter fehlender Beamten und der durch den Gemeindehaushalts-Voranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel. Diese Angestellten haben keinen Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung.

§ 5.

Kommunalbedienstete, welche nur im Schreibdienste oder überwiegend mit mechanischen Dienstverrichtungen beschäftigt werden, — Schreiber, Zeichner, Boten, Schuldiener, Nachtwächter, Arbeitsaufseher usw. — gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Ortsstatuts und sie werden im Wege des privatrechtlichen Dienstmietsvertrages vom Gemeindevorsteher angestellt.

Abschnitt II,

betreffend die Dienstpflichten der Beamten.

§ 6.

Jeder Beamte und Angestellte der Gemeinde hat seine ganze Kraft dem Gemeindedienste zu widmen und muß bei vorhandenem Bedürfnis auch über die jeweilig festgesetzten Dienststunden hinaus ohne Anspruch auf besondere Vergütung tätig sein. Er hat namentlich auch die Pflicht, für einen erkrankten, beurlaubten oder fehlenden Beamten ohne Entgelt einzutreten. Bei andauernd längeren Dienstleistungen über die üblichen Dienststunden hinaus kann der Gemeindevorsteher im Einvernehmen mit den Schöffen eine angemessene Entschädigung zubilligen.

Zur Uebernahme von gewinnbringender Nebenbeschäftigung bedarf es der Genehmigung des Gemeindevorstehers.

§ 7.

Jeder Gemeindebeamte muß sich, ohne daß er in seinem klassenmäßigen Diensteinkommen geschädigt wird, die Versetzung in ein anderes Amt der Gemeindeverwaltung gefallen lassen.

§ 8.

Amtskautionen haften für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden. Vor Prüfung und Entlastung der Rechnung für das Jahr, in welchem der Beamte aus dem kautionspflichtigen Dienst geschieden ist, kann die Herausgabe der Kaution nicht verlangt werden.

Abschnitt III,

betreffend die Besoldung der Beamten.

§ 9.

Die Gemeindebeamten erhalten ihre Besoldung nach Maßgabe des hier angefügten Besoldungsplanes.

Die Abänderung des Planes bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses.

§ 10.

Die Anstellung und Beförderung eines jeden Beamten erfolgt mit dem Anfangsgehalt der Gehaltsklasse, wenn nicht vor seiner Anstellung oder Beförderung mit Zustimmung der Gemeindevertretung etwas anderes festgesetzt ist.

Wenn ein Beamter oder Angestellter in eine andere Beamtenstelle mit höherer Gehaltsklasse befördert wird, und das Anfangsgehalt dieser Klasse niedriger ist, als sein bisher erreichtes Gehalt, so behält er die Gehaltsbezüge seiner bisherigen Stelle, bis er nach den Normen der neuen Gehaltsklasse in ein mindestens gleich hohes Gehalt einrückt.

§ 11.

Als Anfangstermin für die Berechnung der Alterszulagen wird der Beginn des auf die Vollendung des erforderlichen Dienstalters folgenden Monat festgesetzt. Die Probedienstzeit wird hierbei mitgerechnet; Militäranwärtern wird von ihrer aktiven Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nichts angerechnet.

§ 12.

Ein Rechtsanspruch auf das Aufsteigen in den Gehaltsstufen steht den Gemeindebeamten und Angestellten nicht zu; insbesondere ist der Gemeindevorsteher im Einvernehmen mit den Schöffen berechtigt, wenn nach seinem Ermessen gegen die Berufstüchtigkeit oder die Dienstführung eines Beamten begründete Ausstellungen vorliegen, das Aufrücken desselben in die höheren Gehaltsstufen ganz oder teilweise hintanzuhalten.

§ 13.

Außer dem Gehalt wird den Beamten entweder eine Dienstwohnung oder ein Wohnungsgeldzuschuß gewährt, welcher in dem angefügten Besoldungsplan festgesetzt ist. Dieses Einkommen ist bei der Bemessung des Ruhegehalts mit in Anrechnung zu bringen. Unverheirateten Beamten kann in besonderen Fällen, oder falls sie einen eigenen Haushalt führen, von der Gemeindevertretung der Zuschuß bis zur vollen Höhe bewilligt werden.

§ 14.

Die Zahlung des Gehalts und des Wohnungsgeldzuschusses erfolgt bei angestellten Beamten vierteljährlich im Voraus, bei anderen Beamten (§ 4) und Bediensteten (§ 5) monatlich nachträglich

Abschnitt IV,
betreffend die Reisekosten der Beamten.

§ 15.

Sowohl die auf Kündigung wie die definitiv gegen Besoldung angestellten Gemeindebeamten erhalten bei Dienstreisen außerhalb ihres Wohnorts in einer Entfernung von mehr als 2 Kilometern Tagegelder und Reisekosten und zwar nach den jeweiligen Bestimmungen und den Sätzen, nach welchen den unmittelbaren Staatsbeamten Tagegelder und Reisekosten zustehen.

Es sollen demnach an Tagegeldern und Reisekosten zustehen:

a) dem Gemeindevorsteher und den Gemeindeschöffen diejenigen eines Beamten der V. Rangklasse (§ 1 IV des Gesetzes vom 26. Juli 1910);

b) dem Gemeindekassenrendanten, Gemeindekassenkontrolleur, Steuereinnehmer, Gemeindesekretär und dem Standesbeamten diejenigen der Subalternbeamten der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden (§ 1 VI des Gesetzes vom 26. Juli 1910);

c) den Gemeindeassistenten diejenigen der anderen Beamten, soweit sie bisher zu dem Satze von 6 Mark berechtigt waren (§ 1 VII des Gesetzes vom 26. Juli 1910);

d) den Vollziehungsbeamten diejenigen der anderen Beamten mit dem Satze von 4 Mark (§ 1 VII des Gesetzes vom 26. Juli 1910).

Abschnitt V,
betreffend die Gewährung von Ruhegehalt.

§ 16.

Der Gemeindevorsteher und die angestellten Gemeindebeamten (nicht die im § 4 und 5 bezeichneten Personen) erhalten Ruhegehalt nach Maßgabe der jeweiligen für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit, sowohl als beim Erwerb der Pensionsberechtigung kann durch besonderen Beschluß der Gemeindevertretung die in beamteter Stellung im Dienste des Reiches, des Staates, eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachte Dienstzeit, sowie die Militärdienstzeit voll in Anrechnung gebracht werden.

Die pensionsfähige Dienstzeit wird vom Tage des Beginns der Probedienstleistung an berechnet.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 betreffend die Aenderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 inbetreff der Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, findet für die Gemeindebeamten ebenfalls sinnentsprechende Anwendung.

§ 17.

Beamte, welche außer dem Falle der Invalidität und abgesehen von dem Falle des § 16 durch Nichterneuerung des Anstellungsvertrages oder durch Kündigung rechtsverbindlich entlassen werden, verlieren jeden Anspruch auf Ruhegehalt, auch wenn sie bereits mehr als 10 Jahre im Dienste der Gemeinde gestanden haben.

Abschnitt VI,
betreffend die Witwen- und Waisenversorgung.

§ 18.

Die Witwen- und Waisenversorgung der Hinterbliebenen der pensionsberechtigten Gemeindebeamten findet nach § 15 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 statt.

Abschnitt VII,
Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

§ 19.

Gemeindebeamte, die vor Inkrafttreten dieses Ortsstatuts zu günstigeren Bedingungen, als den hier vorgesehenen, angestellt sind, bleiben im Besitz ihrer hierdurch erlangten Rechte.

§ 20.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Ortsstatut vom 13. April 1905 und der Nachtrag hierzu vom 18. September 1906 werden ungültig.

Biskupitz, den 22. März 1911.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

Borch,
Gemeindevorsteher.

Janitzek, Jacob,
Schöffen.

Die Gemeindevertretung.

Dissars, R. Chrosnik, August Stephan, Fritsch. Klösel.

Besoldungsplan.

Anlage zum Ortsstatut vom 8. September 1910.

Lfd. Nr.	Beamtenstelle	Anfangsgehalt M.	steigend jährlich um M.	Höchstgehalt M.	Wohnungsgeldzuschuß M.	Bemerkungen
1	Gemeindevorsteher . . .	3600	150	5400	500	
2	Gemeindekassenrendant .	1800	100	3600	480 für Verheiratete 320 „ Unverheiratete	
3	Gemeindekassenkontrolleur	1500	75	2400	360 „ Verheiratete 240 „ Unverheiratete	
4	Gemeindesekretäre . . .	1800	100	3600	480 „ Verheiratete 320 „ Unverheiratete	
5	Gemeindeassistent . . .	1500	75	2400	360 „ Verheiratete 240 „ Unverheiratete	
6	Vollziehungsbeamte . .	1200	50	1600	240 „ Verheiratete 180 „ Unverheiratete	Die Vollziehungsbeamten erhalten außerdem 20% derjenigen Gebühren aus d. Verwaltungszwangsverfahren, in denen die Geldbeträge durch die Hand der Vollziehungsbeamten zur Beitreibung gelangen. Lohnpfändungen kommen hierbei nicht in Betrach-

Vorstehendes Ortsstatut nebst Besoldungsordnung wird auf Grund der §§ 6, 118 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 18 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 genehmigt.

Zabrze, den 28. April 1911.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Kreises Zabrze.

J. V.: von Reden, Regierungsassessor. Wohl. Dr. Nathan.

K. A. I. 5458.

Auf Grund des Beschlusses des Amtsausschusses vom heutigen Tage wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 52, 55 und 70 der Kreisordnung vom $\frac{13. \text{ Dezember } 1872}{19. \text{ März } 1881}$ in Verbindung mit den §§ 6, 117, 118 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, sowie des § 18 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 unter Aufhebung des Ortsstatuts vom 5. März 1907 das nachstehende

Ortsstatut

betreffend die Anstellung, Besoldung, Pensionierung der Beamten und Versorgung der Witwen und Waisen der Beamten des Amtsbezirks Ruda erlassen.

§ 1.

Als Beamte im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899 gelten im hiesigen Amtsbezirk nur die gegen Besoldung ständig angestellten Beamten. Ihre Anstellung erfolgt durch den Amtsvorsteher mittelst Aushändigung einer Anstellungsurkunde in folgender Fassung:

Sie werden hierdurch (unter Zustimmung des Amtsausschusses und nach Bestätigung durch den Königlichen Landrat des Kreises Zabrze) vom . . . . . 19 . . . an, zum . . . . . in dem Amtsbezirke . . . . . mit Beamteneigenschaft ernannt.

Ihre Anstellung erfolgt — auf Lebenszeit — unter dem Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung nach Maßgabe des Ortsstatuts vom . . . . . und der Besoldungsordnung vom . . . . . .

Als Gehalt haben Sie einen Jahresbetrag von . . . . Mk. zu beziehen. Die Gehaltserhöhungen und die Ihnen noch zustehenden anderweiten Bezüge sind durch die Besoldungsordnung des Amtsbezirks . . . . . geregelt.

Den dienstlichen Anordnungen, erlassenen Instruktionen, Befehlen oder Verfügungen des Amtsvorstehers und dessen Stellvertreters haben Sie stets sofort nachzukommen.

Ruda, den . . . . . 19 . . .

Der Amtsvorsteher.

(L. S.) Unterschrift.

Die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes betreffend die Besetzung der Subaltern und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände mit Militäranwärtern vom 21. Juli 1892 bleiben hierdurch unberührt und sind zu beachten.

§ 2.

Das Diensteinkommen der ständigen Beamten ist durch die Besoldungsordnung geregelt. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge trägt der Amtsverband.

Für Umzüge werden nur Kosten dann vergütet, wenn erstere innerhalb des Amtsbezirks auf Anordnung des Amtsvorstehers im Dienstinteresse angeordnet sind und zwar erhalten dann an Umzugsgeldern:

a) der Wachtmeister . . . 20 Mark,
b) der Sergeant . . . . 15 „

Erachtet der Amtsvorsteher die Versetzung eines Beamten zufolge dessen Verschulden für notwendig, so fällt nach dem Ermessen des Amtsvorstehers entweder jeder Anspruch auf Umzugskosten fort oder letztere werden gekürzt.

§ 3.

Der ständigen Anstellung neu angenommener Beamten geht bei einmonatlicher Kündigung eine solche auf Probe von 6 Monaten voraus und erfolgt nach befriedigenden Leistungen deren ständige Anstellung auf Lebenszeit bezw. gegen dreimonatliche Kündigung.

Befriedigen die Leistungen des Anwärters nicht, oder läßt er sich im Dienst oder außerdienstliche Ungehörigkeiten zu schulden kommen, so tritt, falls keine Kündigung erfolgt, eine Verlängerung der Probedienstzeit ein, welche bei Militäranwärtern jedoch nur unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden kann. Durch die Anstellung auf Probe hat der Anwärter — ganz unabhängig von der Länge der Probezeit — noch nicht den Anspruch auf ständige Anstellnng erworben.

Durch Beschluß des Amtsausschusses kann die der Anstellung auf Kündigung als auch der auf Lebenszeit vorauszugehende Dienstzeit verkürzt werden.

Beim Aufrücken ständig angestellter Beamten in höhere Stellungen finden die vorstehenden Bestimmungen über die Wartezeit, welche der Anstellung vorauszugehen hat, keine Anwendung.

§ 4.

Nur mit Zustimmung des Amtsausschusses darf der Amtsvorsteher Bewerber anstellen:

a) als Amtsassistenten und Polizeisergeanten, welche das 36. Lebensjahr,

b) als Amtssekretäre und Wachtmeister, welche das 40. Lebensjahr

überschritten haben.

Der Amtsvorsteher hat die Beamten anzustellen und das Kündigungsrecht auszuüben.

Nach 10jähriger und längerer Dienstzeit beim Amt Ruda darf die Kündigung der kündbaren Stellen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

Die Anstellung auf Lebenszeit und die Pensionierung lebenslänglich angestellter Beamten bedarf der Zustimmung des Amtsausschusses.

§ 5.

Die Beamten des Amtsbezirks Ruda erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten jeweilig geltenden Grundsätzen. Auf Beamte, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, Anwendung.

Als pensionsfähige Dienstzeit wird unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern geltenden Bestimmungen — nur die Zeit gerechnet, welche der Beamte in dem Dienste des Amtsbezirks Ruda zugebracht hat; jedoch können auf Beschluß des Amtsausschusses auswärtige Dienstjahre ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene, gesamte, pensionsfähige Diensteinkommen zu Grunde gelegt. Die Zahlung der Pension erfolgt monatlich im Voraus aus der Amtskasse.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und solange ein Pensionär im Staats- oder Kommunaldienste oder Privatdienste ein Diensteinkommen oder eine neue Pension bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor verdienten Pension den Betrag des von dem Beamten unmittelbar vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Für Zahlung der Pension hat der Amtsverband aufzukommen. Insoweit für (bereits im Dienste befindliche) Beamte aufgrund besonderer Vereinbarung für die Pension eine Versicherung, Kasse und dergl. aufzukommen hat, wird der von dieser Kasse gewährte Pensionsbetrag, auf das dem betreffenden Beamten nach diesem Statut zustehende Ruhegehalt angerechnet.

Der Beamte ist gehalten, im Falle der Dienstunfähigkeit den Pensionsbeitrag bei der zuständigen Privat-Versicherungskasse zu stellen und zu verfolgen.

§ 6.

Die Hinterbliebenen der Beamten erhaten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal), war der Verstorbene pensioniert, so gebührt ihnen die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (Gnadenmonat).

In dem Genuße der von dem verstorbenen Beamten etwa bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch fernere drei Monate zu belassen, oder es ist derselben, falls frühere Räumung verlangt wird, eine entsprechende Mietsentschädigung zu zahlen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende einmonatliche Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

§ 7.

Die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten erhalten Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten jeweilig geltenden Vorschriften.

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem der Berechtigte sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

Für Zahlung des Witwen- und Waisengeldes hat der Amtsverband aufzukommen. Die Bestimmung des § 5 letzter Absatz findet sinngemäße Anwendung.

§ 8.

Jeder Beamte ist verpflichtet, vorübergehend die Vertretung anderer Beamten nach diesbezüglichen Anordnungen des Amtsvorstehers oder dessen Stellvertreters ohne besondere Entschädigung zu übernehmen.

Zur Uebernahme eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung, ganz gleich ob dieselbe mit einer Einnahme verbunden ist oder unentgeltlich geleistet wird, bedürfen die Beamten der jederzeit widerruflichen Genehmigung des Amtsvorstehers.

Wenn Polizeiexekutivbeamte Vereinen angehören oder beitreten, so haben sie spätestens eine Woche nach erfolgtem Beitritt beziehungsweise nach Inkrafttreten dieses Statuts dem Amtsvorsteher darüber Anzeige zu erstatten.

§ 9.

Sowohl die auf Probe, wie die ständig gegen Besoldung angestellten Beamten des Amtsbezirks erhalten bei Dienstreisen außerhalb ihres Wohnortes in einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern Tagegelder und Reisekosten und zwar nach den jeweilig geltenden Bestimmungen und Sätzen, nach welchen den unmittelbaren Staatsbeamten Tagegelder und Reisekosten zustehen, soweit keine abändernden Bestimmungen weiter unten vorgesehen sind.

Es sollen demnach zustehen an Tagegeldern und Reisekosten:

a) den Amtssekretären diejenigen der Subalternbeamten der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden (§ 1, VI des Gesetzes vom 26. Juli 1910),

b) den Amtsassistenten und dem Polizeiwachtmeister bezw. den Polizeisergeanten diejenigen der anderen Beamten (§ 1, VII des Gesetzes vom 26. Juli 1910 6,— bezw. 4,— Mk. Tagegelder).

Die vorstehenden Tagegelder und Reisekostensätze finden keine Anwendung bei Ausführung von Transporten, Ueber- und Zuführungen jeder Art und unabhängig von dem, zum Tragen der Transportkosten Verpflichteten. Bei Transporten pp. bestimmt sich die dem Transportunternehmer zu gewährende Vergütung nach der Transportkostenordnung für die Provinz Schlesien vom 10. Oktober 1910 (Regierungsamtsblatt Stück 51 Sonderbeilage).

§ 10.

Dieses Statut tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft.

Ruda, den 10. März 1911.

Der Amtsausschuß des Amtsbezirks Ruda.

gez. Pieler. Cygan. Schoepe.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Original wird hierdurch amtlich bescheinigt.

Ruda, den 14. März 1911.

(L. S.)

Der Amtsvorsteher.

Pieler.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund der §§ 6, 118 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 18 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 genehmigt.

Zabrze, den 28. April 1911.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Kreises Zabrze.

J. V.: v. Reden, Regierungsassessor. Wohl. Dr. Nathan.

K. A. I. 5459.

Besoldungs-Ordnung

für die beim Amt Ruda ständig angestellten Beamten nach dem Beschluß des Amtsausschusses vom 10. März 1911.

A. Das pensionsfähige Einkommen beträgt für:

1. die Amtssekretäre:

   2300 Mk. aufs Jahr steigend jährlich um 100 Mk. bis zur Erreichung des Höchstgehalts von 3900 Mk. nach 16 Jahren, sowie 450 Mk. Wohnungsgeldzuschuß. Der gegenwärtige ältere Stelleninhaber erhält anstelle des Wohnungsgeldzuschusses, freie Wohnung und Beheizung.

2. die Amtsassistenten:

   1400 Mk. aufs Jahr steigend jährlich zunächst in 4 Stufen von 75 Mk., hierauf 8 Stufen von 50 Mk., bis zur Erreichung des Höchstgehalts von 2100 Mk. nach 12 Jahren, sowie 350 Mk. Wohnungsgeldzuschuß.

3. den ersten Polizeiexekutivbeamten:

   a) Gehalt: 2000 Mk. aufs Jahr, steigend jährlich um je 75 Mk. bis zur Erreichung des Höchstgehalts von 3050 Mk. nach 14 Jahren,

   b) Wohnungsgeldzuschuß: 400 Mk.

4. die Polizeisergeanten:

   1300 Mk. aufs Jahr, steigend jährlich um 50 Mk. bis zur Erreichung des Höchstgehalts von 1900 Mk. nach 12 Jahren, sowie 300 Mk. Wohnungsgeldzuschuß.

Das Steigen des Gehalts wird vom Tage der ständigen Anstellung an berechnet.

Diejenigen Beamten, welche vom Amtsvorsteher eine Dienstwohnung zugeteilt erhalten, haben keinen Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß. Ein Abvermieten oder unentgeltliches Abtreten der Dienstwohnung oder einzelner Teile derselben ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Amtsvorstehers statthaft. Einer gleichen Genehmigung unterliegt die Aufnahme nicht zur Familie oder zum Dienstpersonal gehörigen Personen in einer Dienstwohnung.

B. Einkünfte (oder deren Wert) welche nicht pensionsfähig sind:

Die Polizeiexekutivbeamten erhalten zum Dienstgebrauch die erforderlichen Uniformen, Waffen und sonstigen Ausrüstungsstücke, welche Eigentum des Amtes bleiben, unentgeltlich geliefert. Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen gelieferten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke stets im guten, sauberen Zustande zu erhalten und kleinere Instandsetzungen an den Montierungsstücken stets sofort auf eigene Kosten ausführen zu lassen, während für Erneuerungen und größere Ausbesserungen derselben, als solcher an den Ausbesserungsstücken das Amt besorgt. Die durch Nachlässigkeit und Unsauberkeit herbeigeführten Beschädigungen der gelieferten Sachen werden vom Amt auf Kosten der betreffenden Polizeibeamten beseitigt.

Sind die Beschädigungen durch Mutwillen, grobe Nachlässigkeit oder große Unsauberkeit herbeigeführt, so können auch an Stelle der beschädigten Ausrüstungs- und Montierungsstücke, welche dann in das Eigentum des betreffenden Beamten übergehen, neue Sachen auf Kosten des Schuldigen durch den Amtsvorsteher beschafft werden. Die Tragezeit der einzelnen Sachen bestimmt der Amtsvorsteher.

Die mit dem Kriminaldienst beauftragten Beamten erhalten zur Beschaffung von Zivilsachen, ferner für Reisen, für Benutzung der Straßenbahn innerhalb des Amtsbezirks und zur Bestreitung sonstiger kleinen Ausgabe, welche der Krimminaldienst erfordert (Vigilanzgelder) eine Dienstaufwandsentschädigung, deren Höhe der Amtsausschuß beschlußmäßig festzusetzen hat. Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder für Reisen im Dienstinteresse nach benachbarten Orten steht diesen Beamten aus der Amtskasse nicht zu, sondern nur der Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen.

Die Beamten haben ihr Einkommen in Monatsraten zu beziehen und zwar das pensionsfähige im Voraus, das nichtpensionsfähige, nachträglich.

Ruda, den 10. März 1911.

Der Amtsausschuß des Amtsbezirks Ruda.

gez. Pieler. Cyzan. Schoepe.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Original wird hierdurch amtlich bescheinigt.
Ruda, den 14. März 1911.

(L. S.)

Der Amtsvorsteher.

Pieler.

Vorstehende Besoldungsordnung wird gemäß §§ 6, 118 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 18 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 genehmigt.

Zabrze, den 28. April 1911.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Kreises Zabrze.

K. A. I. 5459. J. V.: v. Reden, Reg.-Assessor. Wohl. Dr. Nathan.

Kreisturnfest 8., 9. und 10. Juli in Gleiwitz.

Die Vorbereitungen zu dem großen Feste sind in den einzelnen Ausschüssen bereits weit gediehen. Namentlich hat der Turn- und Spielausschuß, dem der technische Teil des Festes unterstellt ist, seine Arbeiten außerordentlich gefördert. In der am 12. März in Breslau stattgehabten gemeinschaftlichen Sitzung des Kreisturnrats und der Gauturnvertreter wurde die Zeiteinteilung festgelegt. Darnach beginnt das Wetturnen bereits Sonnabend nachmittäg 4 Uhr und wird Sonntag früh fortgesetzt. Es schließen sich dann die Gauvorführungen an, während für Sonntag nachmittag die allgemeinen Freiübungen, das Turnen der Altersriegen und der Damenabteilungen vorgesehen ist. Montag endet das Fest mit Ausflügen und Besichtigung der industriellen Werke. Die Beteiligung wird vom Kreisturnrat auf 4000 Turner geschätzt welche Zahl indessen, namentlich wenn das Wetter günstig ist, bei weitem übertroffen werden dürfte. Mit dem Feste ist außerdem die Enthüllung des Jahngedenksteins verbunden, den die Turngemeinde der Stad, aus Anlaß der 50jährigen Jubelfeier der Turnerei in Gleiwitz bezw. des Bestehens des Männer-Turn-Vereins zum Geschenk macht.

K. A. I. 5604.

Zabrze, den 17. Mai 1911.

Angenommen als Nachtwächter für den Gemeindebezirk Bielschowitz der Kolporteur Franz Pakosch aus Bielschowitz.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Dihle.

Die **Sparkasse des Kreises Zabrze** gewährt **Darlehen** gegen **hypothekarische Verpfändung von Grundstücken,** zu 5 bis 4½% Zinsen jährlich.

Bei den Darlehns-Anträgen, welche auch mündlich im Kassenlokale entgegengenommen werden, ist die Vorlage

1. einer einfachen Abschrift des Grundbuchblattes des zu beleihenden Grundstücks,
2. der katasteramtlichen Auszüge aus der Grund- und Gebäudesteuerrolle und
3. der Feuerversicherungspolice der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät erforderlich.

Namens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende.
Dihle, Königlicher Landrat.

Der Plan über die Umlegung der oberirdischen Telegraphenlinie an dem bei 3,8 km der Kreis-Chaussee Preiswitz—Zabrze abzweigenden Gutsweg in Makoschau auf die nördliche Wegeseite liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Gleiwitz vom 27. Mai ab 4 Wochen aus.

Oppeln, den 19. Mai 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Die Fortschritte der Weltsprache „Esperanto" waren in der letzten Zeit so groß, daß es nunmehr über 100 Esperanto-Zeitungen und über 2000 Esperanto-Vereine gibt. In Deutschland bestehen z. Zt. bereits 328 Esperanto-Vereine, 12 Esperanto-Zeitungen und 180 Esperanto-Auskunftstellen, von denen die des V. D. E. in Leipzig, Windmühlenweg 1 a angewiesen ist, gegen Einsendung von 15 Pf. in Briefmarken ein Esperanto-Lehrbuch mit aufklärenden Schriften portofrei zu versenden. Uebrigens erscheint nun auch in Leipzig die Esperanto-Witz-Zeitung mit dem Titel „Moderna Humoro."

Wer liebt?

ein zartes, reines **Gesicht,** rosiges jugendfrisches **Aussehen** und schönen **Teint?** Alles dies erzeugt:

Steckenpferd-Lilienmilch-Seife

v. Bergmann & Co., Radebeul

Preis à Stück 50 Pf., ferner macht der

Lilienmilch-Cream Dada

rote und spröde Haut **in einer Nacht** weiß u. sammetweich.

Tube 50 Pf. bei:

In **Zabrze:** Louis Danziger, Wilhelm Glusa, S. Glücksmann Nachfl., Ernst Gabriel, Löwendrogerie, Barbaradrogerie, G. Lampka, sowie in der Sternapotheke, in **Biskupitz:** Joseph Bialas, in **Ruda:** Paul Skalnik, in **Zaborze:** E. Poppe, Josef Skiba, Otto Karsberg, St. Barbara-Apotheke, und Königin Luisen-Apotheke.

Prachtvoll gestickte

Fahnen

für Krieger- und andere Vereine,
Kirchen-, Schul- und Hausfahnen,
sämtlicher Vereinsbedarf schön und billig.

Theobald Berkop, Oppeln. Telephon 183.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Czech in Zabrze.